

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 15 135 + 136

Bern, 20. Oktober 2016

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident),
Oberrichter Weber, Oberrichter Zihlmann
Gerichtsschreiberin Suter

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter

und

C. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt D. _____
Beschuldigter

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Berufungsführerin

Gegenstand

fahrlässige Tötung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 6. Februar 2015 (PEN 14 32/33)



Inhaltsverzeichnis

I. Formelles.....	3
1. Erstinstanzliches Urteil	3
2. Berufung	3
3. Beweisergänzungen	3
4. Anträge der Parteien	3
5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer	4
II. Sachverhalt und Beweiswürdigung	4
6. Ausgangslage.....	4
7. Beweiswürdigung und erwiesener Sachverhalt.....	6
III. Rechtliche Würdigung	7
8. Rechtliche Grundlagen	7
9. Ausführungen der Vorinstanz.....	9
10. Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft	9
11. Erwägungen der Kammer	10
11.1 Vorbemerkungen zum Gutachten	10
11.2 Sorgfaltspflichtverletzung	11
11.3 Vorhersehbarkeit des Erfolgs.....	13
11.4 Fazit	14
IV. Kosten und Entschädigungen	15
12. Verfahrenskosten	15
13. Entschädigungen.....	15
V. Dispositiv	16

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 6. Februar 2015 wurden A._____ und C._____ freigesprochen von der Anschuldigung der fahrlässigen Tötung, angeblich begangen am 23. März 2011 in F._____ z.N. von E._____, unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 23'164.10 an A._____ und von CHF 21'867.25 an C._____. Die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 27'796.70 wurden dem Kanton Bern auferlegt (Bd. III, pag. 778 f.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, mit Schreiben vom 12. Februar 2015 form- und fristgerecht die Berufung an (Bd. III, pag. 782). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 30. April 2015 (Bd. IV, pag. 811 f.) erklärte die Generalstaatsanwaltschaft am 22. Mai 2015 die vollumfängliche Berufung (Bd. IV, pag. 815 f.). Seitens der Beschuldigten wurde weder Anschlussberufung erklärt, noch ein Nichteintreten auf die staatsanwaltschaftliche Berufung beantragt (Bd. IV, pag. 821; pag. 823 f.). Mit Verfügung vom 11. August 2015 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet (Bd. IV, pag. 836 f.). Mit Eingabe vom 31. August 2015 begründete die Generalstaatsanwaltschaft ihre Berufung (Bd. IV, pag. 848 ff.). Die Beschuldigten nahmen mit Eingaben vom 22. September 2015 (Bd. IV, pag. 863 ff.) und vom 28. September 2015 (Bd. IV, pag. 895 ff.) Stellung. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 reichte die Generalstaatsanwaltschaft eine Replik ein (Bd. IV, pag. 914 ff.), woraufhin C._____ und A._____ mit Eingaben vom 20. November 2015 (Bd. IV, pag. 932 ff.) und vom 30. November 2015 (Bd. IV, pag. 944 ff.) duplizierten.

3. Beweisergänzungen

Von Amtes wegen wurden oberinstanzlich im Sinne einer Beweisergänzung aktuelle Strafregisterauszüge und aktuelle Berichte über die wirtschaftlichen Verhältnisse von beiden Beschuldigten eingeholt (Bd. IV, pag. 837; pag. 841 f.; pag. 843 f.; pag. 845; pag. 846).

4. Anträge der Parteien

Q._____ stellte und begründete namens der Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (Bd. IV, pag. 849):

«Beschuldigter 1

1. A._____ sei wegen fahrlässiger Tötung schuldig zu sprechen.
2. Er sei zu verurteilen zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 100.00, ausmachend CHF 12'000.00. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Die Kosten des erst- und oberinstanzlichen Verfahrens seien A._____ anteilmässig aufzuerlegen.

Beschuldigter 2

1. C. _____ sei wegen fahrlässiger Tötung schuldig zu sprechen.
2. Er sei zu verurteilen zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 140.00, ausmachend CHF 25'200.00. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren.
3. Die Kosten des erst- und oberinstanzlichen Verfahrens seien C. _____ anteilmässig aufzuerlegen.»

Fürsprecher B. _____ stellte und begründete namens von A. _____ folgende Anträge (Bd. IV, pag. 894):

- «1. A. _____ sei vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung zum Nachteil von E. _____, angeblich begangen am 23. März 2011 in F. _____, freizusprechen.
2. Die Kosten für das Verfahren vor der Strafabteilung des Regionalgerichtes Oberland und diejenigen vor der 1. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern seien dem Kanton zu überbinden.
 3. A. _____ sei für das Verfahren vor der Strafabteilung des Regionalgerichtes Oberland eine Entschädigung von CHF 23'164.10 und für das oberinstanzliche Verfahren eine nach noch einzureichender Kostennote zu bestimmende Entschädigung auszurichten.»

Rechtsanwalt D. _____ stellte und begründete namens von C. _____ folgende Anträge (Bd. IV, pag. 864):

- «1. Herr C. _____ sei freizusprechen vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung, angeblich begangen am 23. März 2011 im F. _____.
2. Die Kosten des Verfahrens vor erster und zweiter Instanz seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
 3. Es sei Herrn C. _____ eine Entschädigung zuzusprechen
 - 3.1 von Fr. 21'867.25 für die persönlichen Umtriebe sowie die Kosten der Verteidigung vor erster Instanz;
 - 3.2 in der Höhe der nachzureichenden Kostennote für die Kosten der Verteidigung vor zweiter Instanz.»

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer hat infolge der vollumfänglichen Berufung das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt hierzu über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist aufgrund der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft nicht an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil auch zu Ungunsten der Beschuldigten abändern.

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Ausgangslage**

Der eigentliche Unfallablauf ist unbestritten. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Bd. III, pag. 788 f., S. 5 f. der Urteilsbegründung):

«Bezüglich des Unfallherganges am 23.03.2011 kann festgehalten werden, dass G._____, Fahrer des Unfallpistenfahrzeugs, von seinem direkten Vorgesetzten, A._____, Leiter Pistenpräparation, am Morgen des 23.03.2011 während des laufenden Pistenbetriebs die Anweisung erhielt, bereits revidierte Schneekanonen aus der Garage im H._____ ins Sommerlager zu transportieren. C._____, Leiter Pisten- und Rettungsdienst P._____, Vorgesetzter von A._____, welcher neben A._____ und dem jeweiligen Pistenfahrzeugführer, damit für die Sicherheit bei Fahrten mit Pistenfahrzeugen verantwortlich war, war ebenfalls über die Transportfahrten an diesem Tag orientiert, auch wenn er selbst G._____ keine Aufträge oder Anweisungen erteilt hatte (vgl. Aussagen G._____: Bd. I, pag. 31 Z. 42-52 und Z. 60-64, pag. 32 Z. 69-72; Aussagen A._____: Bd. I, pag. 51 Z. 31 f., pag. 52 Z. 49-55 und Z. 61-67 und Z. 76-79, pag. 53 Z. 87-91, Bd. III, pag. 738 Z. 7-14; Aussagen C._____: Bd. I, pag. 65 Z. 31, pag. 66 f. Z. 55-66 und Z. 85 f. sowie Z. 92-98, Bd. III, pag. 741 Z. 12 f., Funktionsbeschreibungen: Bd. I, pag. 173-183). G._____ erhielt von A._____ lediglich einen generellen Transportauftrag, da er bereits aus dem Vorjahr über die genaue Route informiert war. Die gewählte Route für den Transport von revidierten Schneekanonen aus der Garage H._____ ins Sommerlager war gemäss Angaben der beiden Beschuldigten seit Jahren die gleiche, da man diese Route als sichere Route ansah. G._____ befuhr auf der Unfallfahrt denn auch diese Route (vgl. Aussagen G._____: Bd. I, pag. 31 Z. 51 f.; Aussagen A._____: Bd. I, pag. 53 Z. 87-114, Bd. III, pag. 737 Z. 11 f., pag. 738 Z. 18 f.; Aussagen C._____: Bd. I, pag. 67 f. Z. 118-125, Bd. III, pag. 740 Z. 25 f., pag. 744 Z. 37 f.). Auf der Fahrt von der Garage H._____ ins Sommerlager befuhr G._____ die als rote Piste markierte I._____ am rechten Rand der Piste bis zu dem Bereich, wo die blaue Piste an die I._____ angrenzt und hätte, wenn der Unfall nicht stattgefunden hätte, die I._____ vollständig überquert sowie wäre zwischen den beiden Pisten bergwärts (über keine markierte Piste) zum Sommerlager der Schneekanonen gefahren (Aussagen G._____: Bd. I, pag. 32 Z. 69-72, Bd. III, pag. 745 Z. 11 f.; Aussagen A._____: Bd. III, pag. 738 Z. 1-3; vgl. auch Dokumentation UTD, Foto Nrn. 2 und 3, Bd. I, pag. 96 f.). G._____ führte den Transport der Schneekanonen mit eingeschaltetem akustischem und visuellem Warnsignal durch und fuhr vor dem Unfall in gutem Schrittempo (Aussagen G._____: Bd. I, pag. 33 Z. 118-121 und Z. 156-158; Aussagen J._____: Bd. I, pag. 37 Z. 54-57, Bd. III, pag. 752 Z. 22-24; Aussagen K._____: Bd. I, pag. 41 Z. 40, pag. 42 Z. 70 f.). Beim Überqueren der I._____ übersah G._____ kurz nach 11.00 Uhr den von rechts kommenden, im Schrittempo fahrenden Snowboarder E._____, welcher gemäss übereinstimmenden Aussagen der Zeugen die I._____ auf den rechten Pistenrand zuhaltend befuhr und überrollte E._____ in Bauchlage, nachdem dieser erfolglos versucht hatte wegzurobben (Aussagen G._____: Bd. I, pag. 33 Z. 129-133, Bd. III, pag. 745 Z. 14; Aussagen J._____: Bd. I, pag. 37 Z. 23-31, Bd. III, pag. 752 Z. 26-33, pag. 753 Z. 10; Aussagen K._____: Bd. I, pag. 41 Z. 20-24 und Z. 45-50; Aussagen M._____: Bd. I, pag. 45 Z. 31-35 und Z. 51-61, pag. 46 Z. 69-71, pag. 47 Z. 127 f., Bd. III, pag. 749 Z. 1-8 und Z. 12-20; vgl. auch Gutachten zum Todesfall des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern, Bd. I, pag. 125 f.). E._____ verstarb in der Folge noch auf der Unfallstelle an einer Kombination aus massivem Blutverlust und einer Fettembolie (vgl. Gutachten zum Todesfall des IRM, Bd. I, pag. 123 ff.).»

Mit Strafbefehlen vom 6. Januar 2014 wurden die Beschuldigten wegen fahrlässiger Tötung, begangen am 23. März 2011 in F._____ z.N. von E._____, schuldig erklärt. Ihnen wird vorgeworfen, A._____ habe als Leiter Pistenpräparation G._____ beauftragt, mit dem Pistenfahrzeug eine Schneemaschine zu transportieren, welche am Frontschild des Pistenfahrzeugs befestigt gewesen sei und die Sicht des Fahrers nach vorne erheblich beeinträchtigt habe. C._____

habe als Leiter Pisten- und Rettungsdienst Kenntnis von diesem Auftrag gehabt. Die Beschuldigten hätten im Wissen, dass auf der bergauf zurückzulegenden Strecke ein Knotenpunkt zweier sich tangierenden und für den Schneesportbetrieb offenen Pisten überquert werden musste und die Einsicht dort durch zwei Gebäude sowie durch eine Kuppe beeinträchtigt werde, unterlassen, die nach der branchenüblichen Verkehrssicherungspflicht gemäss SKUS- und SBS-Richtlinien gebotenen Sicherungsmassnahmen anzuordnen bzw. anordnen zu lassen, wie mindestens den Beizug einer Hilfsperson und zusätzlich im Bereich des Knotenpunkts die vorübergehende örtliche Sperrung des Pistenabschnitts. Durch die fehlende Anordnung der Minimalanforderung (Beizug einer Hilfsperson) hätten sich die Beschuldigten krass sorgfaltswidrig verhalten (Bd. II, pag. 654 f.; pag. 659 f.).

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch G._____, der Fahrer des Pistenfahrzeuges, mit Strafbefehl vom 6. Januar 2014 wegen fahrlässiger Tötung, begangen am 23. März 2011 in F._____ z.N. von E._____, schuldig erklärt wurde (Bd. II, pag. 649 f.). Dieser Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

7. Beweiswürdigung und erwiesener Sachverhalt

Die Vorinstanz setzte sich im Rahmen ihrer Beweiswürdigung eingehend mit der Geländetopographie am Unfallort auseinander. Sie hielt zusammenfassend fest, dass das Gelände um den Knotenpunkt als relativ flaches Gelände zu qualifizieren sei. Am rechten Rand der I._____, unmittelbar vor dem Knotenpunkt I._____/blaue Piste, stünden zwei Chalets leicht zurückversetzt. G._____ und die Zeugen L._____ und N._____ hätten übereinstimmend ausgeführt, dass die Gebäude die Sicht auf die I._____ einschränken würden. Je weiter man fahre, desto grösser werde aber der Sichtwinkel auf die Piste. Der Dokumentation des Unfalltechnischen Dienstes (nachfolgend: UTD) sei zu entnehmen, dass die I._____ um die beiden Chalets fast einen 90° Winkel mache. Die I._____ weise mindestens 40m vor dem Kollisionspunkt eine Kuppe auf. Es sei davon auszugehen, dass selbst geübte, ortskundige Schneesportler diese Kuppe/Anhöhe kaum bewältigen können, ohne anzugeben resp. aus der Bindung zu steigen und wenn sie es schaffen würden, höchstens noch im Schrittempo daherkommen. Das Gefälle nach der Kuppe bis zum Kollisionspunkt sei mit 2m ebenfalls sehr gering (Bd. III, pag. 791 f., S. 8 f. der Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz kam in ihrem Urteil zum Schluss, dass der Transport der Schneekanone von G._____ auf Geheiss von A._____ und im Wissen von C._____ auf der üblichen, seit Jahren verwendeten Route durchgeführt worden sei. Es sei kaum möglich, dass Pistennutzer der blauen Piste die Route von G._____ hätten kreuzen können, zumal dieser am rechten Rand der roten Piste gefahren sei und das Gelände von der blauen Piste zum rechten Rand der roten Piste ansteigend sei. Durch die Chalets habe der am rechten Rand der Piste hinauffahrende Fahrzeugführer zuerst keinen Blick auf die fast in rechtem Winkel abbiegende I._____. Seien die Chalets jedoch vorbei, gehe das Blickfeld gegen rechts auf und der Fahrzeugführer könne die gesamte I._____ bis zur Anhöhe überblicken, zumal durch die Schneekanone lediglich eine Sichtbeschränkung gegen vorne rechts bestehe und die Sicht gegen die Seiten mit der aus einem PW vergleichbar sei. Aufgrund der Anhöhe/Kuppe auf der I._____, welche mindes-

tens 40m von der Route des Pistenfahrzeuges entfernt sei, und des sodann folgenden geringen Gefälles von lediglich 2m, sei es nicht möglich, dass sich Pistenutzer der I._____ schneller als im Schrittempo dem Knotenpunkt bzw. der Route des Pistenfahrzeugs nähern können. Es sei unbestritten, dass das Unfallopfer das Pistenfahrzeug wahrgenommen habe, als es seine Fahrt nach der Kuppe fortgesetzt habe, da es seinen Begleiter, M._____, explizit vor dem Pistenfahrzeug gewarnt habe und ihm zugerufen habe, er solle sich an den linken Pistenrand halten. Aufgrund der Aussagen von G._____ sei davon auszugehen, dass dieser das Unfallopfer und den Zeugen M._____ wahrgenommen habe, nachdem er an den Chalets vorbeigefahren sei. G._____ habe jedoch seine Aufmerksamkeit der linken Seite zugewendet, da er auf der blauen Piste ebenfalls Schneesportler wahrgenommen habe und habe sich während des Überquerens der I._____ nicht mehr nach rechts orientiert. G._____ habe deshalb E._____, welcher entgegen seiner eigenen Warnung auf die rechte Seite der I._____ zugehalten habe, nicht wahrgenommen und sei ungefähr 25m nach dem letzten Chalet mit diesem kollidiert. E._____ habe Verletzungen erlitten, an welchen er noch auf der Unfallstelle verstorben sei (Bd. III, pag. 793, S. 10 der Urteilsbegründung).

Die Generalstaatsanwaltschaft rügt in ihrer schriftlichen Berufungsbegründung vom 31. August 2015 die rechtliche Würdigung der Vorinstanz (Bd. IV, pag. 849 ff.). Sie macht nicht geltend, die Feststellung des Sachverhalts sei unvollständig oder unrichtig. Die Kammer sieht ihrerseits keine Veranlassung, von den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz abzuweichen. Die Frage, ob es sich bei der Unfallstelle um einen unübersichtlichen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien handelt, ist nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen.

III. Rechtliche Würdigung

8. Rechtliche Grundlagen

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 117 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

Eine fahrlässige Tötung kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden (vgl. Art. 11 StGB). Voraussetzung ist eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_287/2014 vom 30. März 2015 E. 2.1. mit Hinweisen).

Vorab kann auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Bd. III, pag. 794 f., S. 11 f. der Urteilsbegründung). Ergänzend und präzisierend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Grundvoraussetzung einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin der Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, wird weiter vorausgesetzt, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters unterblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt es, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1 S. 64 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_287/2014 vom 30. März 2015 E. 2.2.; je mit Hinweisen).

Bergbahn- und Skiliftunternehmen, welche Pisten erstellen und diese für den Gebrauch öffnen, sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet, die zur Gefahrenabwehr zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen vorzukehren. Diese sogenannte Verkehrssicherungspflicht verlangt zum einen, dass Pistenbenützer vor nicht ohne weiteres erkennbaren, sich als eigentliche Fallen erweisenden Gefahren geschützt werden. Zum andern ist dafür zu sorgen, dass Pistenbenützer vor Gefahren bewahrt werden, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können. Die Grenze der Verkehrssicherungspflicht bildet die Zumutbarkeit. Schutzmassnahmen können nur im Rahmen des nach der Verkehrsübung Erforderlichen und Möglichen verlangt werden, wenn auch ein Mindestmass an Schutz immer gewährleistet sein muss. Eine weitere Schranke der Verkehrssicherungspflicht liegt in der Selbstverantwortung des einzelnen Pistenbenützers (BGE 130 III 193 E. 2.2 f. S. 195 f. mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 4A_489/2014 vom 20. Februar 2015 E. 5.1.; 6B_925/2008 vom 9. März 2009 E. 1.1).

Wie weit die Verkehrssicherungspflicht im Einzelnen reicht, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Als Massstab zieht das Bundesgericht jeweils die von der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten ausgearbeiteten Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (nachfolgend: SKUS-Richtlinien) und die von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz herausgegebenen Richtlinien (nachfolgend: SBS-Richtlinien) bei. Obwohl diese Richtlinien kein objektives Recht darstellen, erfüllen sie eine wichtige Konkretisierungsfunktion im

Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht (BGE 130 III 193 E. 2.3 S. 196 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 4A_489/2014 vom 20. Februar 2015 E. 5.1.; 6B_925/2008 vom 9. März 2009 E. 1.1).

9. **Ausführungen der Vorinstanz**

Die Vorinstanz hielt fest, dass weder die Sichtbeschränkung durch die Schneekanone noch durch die Gebäude am rechten Rand der I._____ oder die Kuppe auf der I._____ kausal für die Kollision des Pistenfahrzeuges mit E._____ gewesen seien. Vielmehr sei dem Fahrer des Pistenfahrzeuges, G._____, mangelnde Aufmerksamkeit und damit eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorzuwerfen (Bd. III, pag. 797, S. 14 der Urteilsbegründung). Diese Unaufmerksamkeit dürfe den beiden Vorgesetzten von G._____ nicht angelastet werden. Diese könnten strafrechtlich nur belangt werden, wenn ihnen der Vorwurf gemacht werden könnte, sie hätten eine Hilfsperson mitgeben und den Pistenabschnitt beim Knotenpunkt I._____/blaue Piste sperren müssen. Vorliegend hätten zwar gewisse Sichteinschränkungen bestanden (Chalets/Schneekanone), jedoch habe es aufgrund der Geländetopographie (insbesondere Kuppe/Anhöhe auf der I._____) keine zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen benötigt und es hätte ausgereicht, wenn G._____ seine Aufmerksamkeit in die richtige Richtung gelenkt hätte (Bd. III, pag. 798, S. 15 der Urteilsbegründung). Den Beschuldigten könne somit nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätten dafür sorgen müssen, dass G._____ von einer Hilfsperson begleitet und ein Teil der Piste abgesperrt werde. Die Beschuldigten seien daher vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung zum Nachteil von E._____ freizusprechen (Bd. III, pag. 799, S. 16 der Urteilsbegründung).

10. **Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft**

Die Generalstaatsanwaltschaft rügt, dass die Vorinstanz mit diesem Ergebnis diametral vom aktenkundigen Gutachten abweiche. Dieses sei zum Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall sehr wohl besondere Sicherungsmassnahmen zu treffen gewesen wären. Der Transport habe auf krass sorgfaltswidrige Weise stattgefunden. Zentrale Frage sei, ob es sich beim Unfallort um einen unübersichtlichen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. XI. (recte: wohl IX.) 32. der SKUS-Richtlinien handle und inwiefern die Sichtbehinderung durch den Schneekanonentransport diese Frage beeinflusse. Dem Gutachten sei zu entnehmen, dass es sich beim Unfallort – einem Kreuzungspunkt zweier Pisten – um eine eigentliche Schlüsselstelle handle. Verstärkt werde dies durch die atypische Fahrtrichtung der bergwärts fahrenden Pistenbearbeitungsmaschine. Schneesportler würden an unübersichtlichen Stellen von bergwärts fahrenden Fahrzeugen regelmässig überrascht, wobei dieser Überraschungseffekt bei weniger geübten Schneesportlern zu Fehlreaktionen und folgeschwerem Fehlverhalten führen könne. Schliesslich werde die Einsicht auf den Knotenpunkt durch zwei sich lediglich zwei Meter neben der Piste befindenden Gebäude sowie durch eine Kuppe beeinträchtigt. Im Einklang mit dem Gutachten hätte deshalb festgestellt werden müssen, dass es sich beim Unfallort um einen unübersichtlichen Pistenabschnitt handle, womit zusätzliche Sicherungsmassnahmen nötig gewesen wären. Dies hätte erst recht der Fall sein müssen, weil die

Sicht zusätzlich durch die frontal vor dem Fahrerstand transportierte Schneekanone beeinträchtigt worden sei. Dadurch, dass die Beschuldigten die zusätzlichen Sicherungsmassnahmen unterlassen hätten, hätten sie eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen (Bd. IV, pag. 850 f.).

11. Erwägungen der Kammer

11.1 Vorbemerkungen zum Gutachten

Gemäss Art. 182 StGB ziehen Staatsanwaltschaft und Gerichte eine sachverständige Person bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich sind.

Ein Sachverständiger wird mithin von der Strafbehörde beigezogen, um dieser mit seinem besonderen Fachwissen, das der Strafbehörde fehlt, bezüglich der beweismässigen Beurteilung von Sachverhalten die notwendigen Aufschlüsse zu erteilen (NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, N. 929). Der Sachverständige teilt der Strafbehörde aufgrund seiner Sachkunde entweder Erfahrungs- oder Wissenssätze seiner Disziplin mit, erforscht erhebliche Tatsachen oder zieht sachliche Schlussfolgerungen aus bereits bestehenden Tatsachen. Er ist Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen er durch besondere Kenntnisse aus seinem Sachgebiet ergänzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_ 568/2013 vom 13. November 2013 E. 5.2.). Ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen des Sachverständigen folgen will, ist mithin eine Frage der Beweiswürdigung. Die Beweiswürdigung ist Aufgabe des Richters. Dieser hat zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Das eingeholte Gutachten unterliegt grundsätzlich der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht ist somit nicht an die Schlussfolgerungen des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen (BGE 141 IV 369 E. 6.1 S. 372). Die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist in jedem Fall Sache des Richters. Zu Rechtsfragen werden grundsätzlich keine Sachverständigen beigezogen (BGE 141 IV 369 E. 6.1 S. 372; Urteil des Bundesgerichts 6B_ 568/2013 vom 13. November 2013 E. 5.2. mit Hinweisen).

Bei Gutachten, welche die Verkehrssicherungspflicht betreffen, muss der Gutachter zwangsläufig die Rechtsfragen klären, was genau der Inhalt dieser Pflicht war, ob und wenn ja zu welchen (weiteren) Massnahmen die Beschuldigten nach den einschlägigen Normen und der Gerichtspraxis verpflichtet gewesen wären, um die Piste, auf welcher sich der Unfall ereignete, besser zu sichern. Es ist deshalb nicht grundsätzlich zu beanstanden, dass sich der Gutachter (auch) zu Rechtsfragen äussert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.600/2004 vom 23. März 2005 E. 2.3). Allerdings wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Einholung eines Gutachtens vorliegend gar nicht nötig gewesen wäre, da sich der rechtserhebliche Sach-

verhalt mittels der vorhandenen Beweismittel ohne besondere Fachkenntnisse ermitteln liess (Bd. III, pag. 788, S. 5 der Urteilsbegründung). Zudem fällt auf, dass dem Gutachter im Gutachterauftrag vom 6. August 2012 praktisch ausschliesslich Rechtsfragen unterbreitet wurden (vgl. Bd. I, pag. 236 ff.). Dazu gehört namentlich auch die Frage, ob es sich beim Unfallort um einen unübersichtlich und engen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien handelt (Bd. I, pag. 237, Frage 5 a). Die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist Aufgabe des Richters (BGE 141 IV 369 E. 6.1 S. 372). Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es vorliegend – entgegen der Auffassung der Verteidigung (vgl. Bd. IV, pag. 899) – nicht notwendig, das Teilgutachten vom 4. Oktober 2012 und das Schlussgutachten vom 18. Juni 2013 aus den Akten zu weisen.

11.2 **Sorgfaltspflichtverletzung**

Die Vorinstanz hat zur Prüfung der Verkehrssicherungspflicht zu Recht auf die SKUS- und SBS-Richtlinien abgestellt. Gemäss Ziff. IX. 31. der SKUS-Richtlinien und N. 105 der SBS-Richtlinien sind Pistenbearbeitungsmaschinen möglichst ausserhalb der Betriebszeit der Transportanlagen einzusetzen, da Motorfahrzeuge auf Pisten Fremdkörper darstellen, die besondere Gefahren für Pistenbenützer schaffen. Werden sie während der Betriebszeit der Transportanlagen eingesetzt, sind auf unübersichtlichen und engen Pistenabschnitten geeignete Sicherungsmassnahmen zu treffen wie beispielsweise die vorübergehende Sperrung der Piste oder des betreffenden Pistenabschnittes, Warnung der Benützer durch Aufsichtspersonal oder Warnung durch entsprechende Signale (Gefahrsignal 4 oder Triopan mit Symbol Pistenbearbeitungsmaschine, beides allenfalls mit gelbem Gefahrenlicht, Ziff. IX. 32., vgl. Bd. I, pag. 260; pag. 262 f.). Die Bestimmungen beziehen sich jedoch in erster Linie auf den Einsatz von Maschinen zur Präparierung der Pisten, wie sich aus N. 105 ff. der SBS-Rechtlinien ergibt (Bd. I, pag. 262 f.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss unter Berücksichtigung des Umstands, dass Pistenfahrzeuge auf Schneesportabfahrten ein untypisches Hindernis darstellen, die Regel gelten, dass Transport- oder Versorgungsfahrten nach Möglichkeit ausserhalb der Piste auf einer Spezialroute oder zumindest ausserhalb der Pistenöffnungszeiten durchzuführen sind. Bei Fahrten auf der offenen Piste sind, da die Fahrt mit der Pistenpflege in keinem Zusammenhang steht, an die Sorgfaltspflicht hohe Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 6S.464/2001 vom 25. September 2001 E. 4b/aa mit Hinweisen).

Vorliegend ist beweismässig erstellt, dass die akustischen und visuellen Warnsignale während der Fahrt eingeschaltet waren (Bd. I, pag. 13). Zu prüfen ist, ob es sich beim Unfallort um einen unübersichtlichen und engen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien handelt und damit zusätzliche Sicherungsmassnahmen zu treffen gewesen wären, wie der Beizug einer Hilfsperson und die vorübergehende Sperrung des Pistenabschnittes. Dass die Unfallstelle nicht eng ist, ergibt sich ohne Weiteres aus der Fotodokumentation des UTD (Bd. I, pag. 95 ff.). Gegenteiliges wird denn auch von keiner Seite geltend gemacht. Demgegenüber geht die Generalstaatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem Gutachten von einem unübersichtlichen Pistenabschnitt aus (Bd. IV, pag. 851).

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass es zwar grundsätzlich möglich ist, von der blauen Piste auf die rote Piste zu wechseln. Um die Route von G._____ am rechten Rand der roten Piste zu kreuzen, hätten Schneesportler jedoch praktisch bergauf fahren müssen, da das Gelände ansteigt (Bd. III, pag. 792 f., S. 9 f. der Urteilsbegründung). Schneesportler, die den Weg des Pistenfahrzeuges kreuzen, waren somit ausschliesslich von rechts, d.h. von der I._____, zu erwarten. Dass der Unfallort ein Knotenpunkt zweier Pisten ist, führt somit nicht dazu, dass es sich um einen unübersichtlichen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien handelt. Dem Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft, dass Schneesportler an unübersichtlichen Stellen von bergwärts fahrenden Fahrzeugen regelmässig überrascht würden, wobei dieser Überraschungseffekt bei weniger geübten Schneesportlern zu Fehlreaktionen und folgenschwerem Fehlverhalten führen könne (Bd. IV, pag. 851), ist zu entgegnen, dass sich der Unfall nicht auf einer als leicht eingestuften blauen Piste, sondern auf einer roten Piste ereignete. Gestützt auf die Aussagen von M._____ ist zudem erwiesen, dass E._____ das Pistenfahrzeug bereits wahrgenommen hatte, als er seine Fahrt nach der Kuppe fortgesetzt hat. Er warnte M._____ vor dem Pistenfahrzeug und rief ihm zu, er solle sich an den linken Pistenrand halten (vgl. Bd. I, pag. 45 Z. 29 ff.; Bd. III, pag. 748 Z. 32 ff.). Die Kuppe befand sich mindestens 40m vor dem Kollisionspunkt und das Gefälle nach der Kuppe bis zum Kollisionspunkt war mit zwei Metern sehr gering (Bd. III, pag. 792 der Urteilsbegründung). E._____ und M._____ wurden somit nicht vom bergwärts fahrenden Pistenfahrzeug überrascht. Die Verteidigung wies ferner zu Recht darauf hin, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Fahrtrichtung des bergwärts fahrenden Pistenfahrzeuges atypisch gewesen sein soll (Bd. IV, pag. 875).

Weiter ist erwiesen, dass die Sicht von G._____ auf die fast in rechtem Winkel abbiegende I._____ aufgrund der beiden Chalets am rechten Rand der Piste zunächst eingeschränkt war. Je weiter er fuhr, desto grösser wurde jedoch sein Blickwinkel auf die Piste. Zu keinem anderen Schluss führt die Berücksichtigung der Sichteinschränkung durch die transportierte Schneekanone. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die Sichteinschränkung gegen vorne rechts für die Überquerung des Knotenpunkts nicht relevant ist, da in Fahrtrichtung, d.h. vom Sommerlager her, mangels markierter Piste, keine Schneesportler zu erwarten waren, sondern einzig von rechts (Bd. III, pag. 793, S. 10 der Urteilsbegründung). Nachdem G._____ die beiden Chalets passiert hatte, war sein Blickfeld gegen rechts auf die I._____ bis zur Kuppe offen. Seine Sicht wurde durch die transportierte Schneekanone nicht beeinträchtigt. Es ist denn auch beweismässig erstellt, dass G._____ E._____ und M._____ wahrgenommen hat, nachdem er an den Chalets vorbeigefahren ist (Bd. III, pag. 793, S. 10 der Urteilsbegründung). Die Tatsache, dass sich die Beteiligten gegenseitig gesehen haben, zeigt ebenfalls, dass entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft und des Gutachters weder aufgrund der Sichteinschränkung durch die beiden Chalets und die Schneekanone noch aufgrund der Kuppe auf der I._____ von einem unübersichtlichen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien auszugehen ist.

Wie bereits erwähnt, waren Schneesportler, die den Weg des Pistenfahrzeuges kreuzen ausschliesslich von rechts, d.h. von der I._____, zu erwarten.

G._____ hätte somit seine Aufmerksamkeit nach rechts richten müssen, nachdem er die Chalets passiert hatte. Da er dies nicht getan hat, sondern sich während des Überquerens der I._____ ausschliesslich auf die blaue Piste konzentrierte, ist ihm mangelnde Aufmerksamkeit und damit eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorzuwerfen. Mit Strafbefehl vom 6. Januar 2014 wurde G._____ denn auch wegen fahrlässiger Tötung schuldig erklärt (Bd. II, pag. 649 f.).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich der Unfall nicht auf einem unübersichtlichen und engen Pistenabschnitt ereignete. Mit Blick auf Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien waren damit nebst den akustischen und visuellen Warnsignalen keine weiteren Sicherungsmassnahmen angezeigt oder vorgeschrieben. Daran vermag auch die Aussage von O._____, wonach vorliegend das Voraus-schicken eines Schneetöfss oder einer Warnperson angezeigt gewesen wären (Bd. I, pag. 85 Z. 181 ff.), nichts zu ändern. Zusätzliche Sicherungsmassnahmen können auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht verlangt werden. Die Verkehrssicherungspflicht soll Pistenbenützer vor Gefahren schützen, die nicht ohne weiteres erkennbar sind und sich daher als eigentliche Fallen erweisen und vor Gefahren, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können (BGE 130 III 193 E. 2.3 S. 196 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 4A_489/2014 vom 20. Februar 2015 E. 5.1.; 6B_925/2008 vom 9. März 2009 E. 1.1). Die Beschuldigten haben somit keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen.

11.3 Vorhersehbarkeit des Erfolgs

Zu verneinen ist aber auch die Vorhersehbarkeit des tödlichen Unfalls. Die Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (nachfolgend: SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder) sehen vor, dass mit dem Einsatz von Pistenbearbeitungsmaschinen (Pistenraupen) jederzeit gerechnet werden muss (Bd. I, pag. 264, S. 5). Die Vorinstanz hielt fest, dass somit Schneesportler und nicht Pistenfahrzeuge auszuweichen hätten. Dies ergebe sich aus der Natur der Sache. Pistenfahrzeuge seien nur schwer beweglich und in der Wendigkeit Skifahrern und Snowboardern weit unterlegen. Ihr «Ausweichen» in Gefahrensituationen bestehe daher regelmässig nur darin, wenigstens sofort anzuhalten (Bd. III, pag. 797 f., S. 14 f. der Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Die SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder halten fest, dass Pistenbearbeitungsmaschinen Vortritt haben und empfehlen folgendes Vorgehen: 1. Abstand halten (vorne und hinten 15m, seitlich 3m), 2. nicht anhängen, 3. sich bemerkbar machen, wenn man nicht ausweichen kann (Bd. I, pag. 264, S. 5).

Das Beweisverfahren hat, wie erwähnt, ergeben, dass E._____ das Pistenfahrzeug wahrgenommen hat, als er seine Fahrt nach der Kuppe fortgesetzt hat. Er warnte M._____ vor dem Pistenfahrzeug und rief ihm zu, er solle sich an den linken Pistenrand halten (Bd. III, pag. 793, S. 10 der Urteilsbegründung, vgl. auch Ziff. 11.2 vorne). In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass sich die Kuppe mindestens 40m vor dem Kollisionspunkt befand und das Gefälle nach der Kuppe bis zum Kollisionspunkt mit zwei Metern sehr gering war (Bd. III, pag. 792, S. 9 der Urteilsbegründung). E._____ war denn auch langsam, im Schrittempo, unterwegs (Bd. I, pag. 37 Z. 30; pag. 41 Z. 45). Er hätte so-

mit die Möglichkeit gehabt, anzuhalten und das Pistenfahrzeug passieren zu lassen. Zudem hätte er gefahrenlos auf der linken Seite hinter dem Pistenfahrzeug durchfahren können. E._____ fuhr jedoch – entgegen seiner eigenen Empfehlung – auf den rechten Pistenrand zu und versuchte vor dem Pistenfahrzeug durchzufahren. Er kam vor dem Pistenfahrzeug zu Fall und wurde von der Raupe des Pistenfahrzeugs erfasst (Bd. I, pag. 37 Z. 23 ff.; pag. 41 Z. 48 ff.). Die Verteidigung wies zu Recht darauf hin, dass die Routenwahl von E._____ auch deshalb unverständlich ist, weil er und M._____ nach links zur Liftstation R._____ hätten fahren wollen (Bd. III, pag. 749 Z. 22 ff. i.V.m. Bd. I, pag. 43; Bd. IV, pag. 885). Weshalb E._____ dennoch auf dem rechten Pistenrand zuhielt und offensichtlich nicht realisierte, dass er im flachen Gelände nicht genügend schnell unterwegs ist, um noch vor dem Fahrzeug durchzukommen, lässt sich heute nicht mehr eruieren. E._____ missachtete mit seinem Verhalten die vorstehend zitierten SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder, namentlich das Vortrittsrecht des Pistenfahrzeugs und die Pflicht, Abstand zu halten. Er handelte aber auch entgegen elementarster Gebote der Vorsicht, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte. E._____ hat sich selbst bewusst in eine Gefahr begeben, aus welcher er sich letztlich nicht mehr selbst befreien konnte. Das Mitverschulden des Opfers wiegt derart schwer, dass es – neben der mangelnden Aufmerksamkeit von G._____ – als wahrscheinlichste und unmittelbarste Unfallursache erscheint. Ein solches Verhalten konnten die Beschuldigten weder voraussehen, noch hätten sie dies voraussehen müssen. In Bezug auf A._____ und C._____ ist damit der adäquate Kausalzusammenhang unterbrochen. Der Umstand, dass G._____ seinen Strafbefehl akzeptiert hat, ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant.

Ebensowenig war für die Beschuldigten voraussehbar, dass G._____, nachdem er auf der rechten Seite Snowboarder bemerkt hatte, seine Aufmerksamkeit nicht nach rechts richtete, sondern sich während des Überquerens der I._____ ausschliesslich auf die blaue Piste konzentrierte. Hätte G._____ seine Aufmerksamkeit gegen rechts gerichtet, dann hätte er bemerkt, dass E._____ sein Vortrittsrecht missachtet und direkt auf ihn zufährt und er hätte rechtzeitig anhalten können.

11.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sorgfaltspflichtverletzungen des Pistenfahrzeugführers (mangelnde Aufmerksamkeit) und des Unfallopfers (Selbstgefährdung) den tragischen Unfall verursacht haben. Hätte nur einer der beiden die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllt, hätte sich der Unfall nicht ereignet. Die mangelnde Aufmerksamkeit kann den Vorgesetzten von G._____, den Beschuldigten, nicht angelastet werden. Da sich der Unfall nicht auf einem unübersichtlichen und engen Pistenabschnitt ereignete, waren nebst den akustischen und visuellen Warnsignalen keine weiteren Sicherungsmassnahmen angezeigt oder vorgeschrieben.

Selbst wenn man eine zusätzliche Pflicht zum Beizug einer Hilfsperson bejahen würde, würde diese gegenüber dem sorgfaltswidrigen Verhalten von G._____ und E._____ derart in den Hintergrund rücken, dass der adäquate Kausalzu-

sammenhang unterbrochen wäre. Damit erübrigt es sich, näher auf die Garantstellung der Beschuldigten einzugehen.

Die Beschuldigten sind in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung, angeblich begangen am 23. März 2011 in F. _____ zum Nachteil von E. _____, freizusprechen.

IV. Kosten und Entschädigungen

12. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton die Verfahrenskosten (vgl. 423 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die erst- wie auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten dem Kanton Bern aufzuerlegen. Die erstinstanzliche Festsetzung der Verfahrenskosten ist zu bestätigen. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden bestimmt auf CHF 800.00 (Art. 24 lit. a VKD).

13. Entschädigungen

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte sowie auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO).

Für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor erster Instanz wurde A. _____ gemäss der von Fürsprecher B. _____ eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 6. Februar 2015 (Bd. III, pag. 777) eine Entschädigung in der Höhe von CHF 22'364.10 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen. C. _____ wurde gemäss der von Rechtsanwalt D. _____ eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 5. Februar 2015 (Bd. III, pag. 775 f.) eine Entschädigung in der Höhe von CHF 21'067.25 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen. Zudem wurde den Beschuldigten eine Entschädigung von je CHF 800.00 für ihre persönlichen Umtriebe ausgerichtet (Bd. III, pag. 779, pag. 800).

Für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz wird A. _____ gemäss der von Fürsprecher B. _____ eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 18. Juli 2016 (Bd. IV, pag. 955) eine Entschädigung in der Höhe von CHF 7'711.45 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen. C. _____ wird gemäss der von Rechtsanwalt D. _____ eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 18. Juli 2016 (Bd. IV, pag. 958) eine Entschädigung in der Höhe von CHF 7'209.00 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

V. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A.

A._____ wird **freigesprochen**:

von der Anschuldigung der **fahrlässigen Tötung**, angeblich begangen am 23.03.2011 in F._____ z.N. von E._____,

unter Auferlegung der hälftigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 13'898.35**, an den **Kanton Bern**,

unter Auferlegung der hälftigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 400.00**, an den **Kanton Bern**,

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an A._____ von **CHF 23'164.10** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (CHF 22'364.10 inkl. Auslagen und MwSt) und für persönliche Umtriebe (CHF 800.00) vor **erster Instanz**,

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an A._____ von **CHF 7'711.45** (inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor **oberer Instanz**.

B.

C._____ wird **freigesprochen**:

von der Anschuldigung der **fahrlässigen Tötung**, angeblich begangen am 23.03.2011 in F._____ z.N. von E._____,

unter Auferlegung der hälftigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 13'898.35**, an den **Kanton Bern**,

unter Auferlegung der hälftigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 400.00**, an den **Kanton Bern**,

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an C._____ von **CHF 21'867.25** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (CHF 21'067.25 inkl. Auslagen und MwSt) und für persönliche Umtriebe (CHF 800.00) vor **erster Instanz**,

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an C._____ von **CHF 7'209.00** (inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor **oberer Instanz**.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten A._____, v.d. Fürsprecher B._____
- dem Beschuldigten C._____, v.d. Rechtsanwalt D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz

Bern, 20. Oktober 2016

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Suter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.